

Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

In Vollzug seit 1. Januar 2012

Reglement über Luftreinemassnahmen bei Feuerungen

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich Art. 1

II. GEMEINDERAT

Aufgaben des Gemeinderates Art. 2

III. FEUERUNGSKONTROLLE

Aufgaben des Feuerungskontrolleurs Art. 3

Wählbarkeit des Feuerungskontrolleurs Art. 4

IV. KONTROLLE VON HOLZFEUERUNGSANLAGEN

Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW Art. 5

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Amtsgeheimnis Art. 6

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 7

Fakultatives Referendum Art. 8

Vollzugsbeginn Art. 9

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Waldkirch

erlässt

gestützt auf Art. 2 Bst. a und b des Grossratsbeschlusses über Luftreinhaltemassnahmen (sGS 672.32) und Art. 3ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie Art. 13ff. und 35 der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV)

als Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden.

II. GEMEINDERAT

Aufgaben des Gemeinderates

Art. 2 Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs;
- b) Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);
- c) Gewährleistung der regelmässigen Überprüfung der Holzfeuerungen mit einer Feuerungsleistung bis 70 kW;
- d) Jährliche Berichterstattung über die Holzfeuerungskontrolle an das AFU;
- e) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen;
- f) Aufsicht über die Feuerungskontrolleurin oder den Feuerungskontrolleur sowie über die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle;
- g) Erlass eines Gebührentarifs¹.

III. FEUERUNGSKONTROLLE

Aufgaben des Feuerungskontrolleurs

Art. 3 Dem Feuerungskontrolleur obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Verwaltung der Anlagedaten;

¹ Ziffer 50.24.00.06 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5)

- b) Kontrolle der Feuerungsanlagen nach Art. 2 Bst. a und b des Grossratsbeschlusses über Luftreinhaltemassnahmen²;
- c) Schriftliche Mitteilung an die Eigentümerin oder den Eigentümer einer Feuerungsanlage über das Ergebnis der Kontrolle;
- d) Durchführen von Nachkontrollen, wenn diese nicht durch Service- und Messunternehmen vorgenommen werden;
- e) Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden des Gemeinderats und Überwachen von deren Vollzug;
- f) Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat und das Amt für Umwelt und Energie.

Wählbarkeit des Feuerungskontrolleurs

- Art. 4 Der Feuerungskontrolleur muss im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleure sein.

IV. KONTROLLE VON HOLZFEUERUNGSANLAGEN

Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW

- Art. 5 Fachleute, die den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss³ abgeschlossen haben, können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zu kontrollieren.

Als Fachleute gelten:

- a) Feuerungskontrolleur/-in mit eidgenössischem Fachausweis (FK);
- b) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister/-in;
- c) Gelernter Kaminfeger/-in mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Amtsgeheimnis

- Art. 6 Die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Aufhebung bisherigen Rechts

- Art. 7 Das Ausführungsreglement zum Grossratsbeschluss über Luftreinhaltemassnahmen vom 22. September 1987 wird aufgehoben.

Fakultatives Referendum

- Art. 8 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² sGS 672.32

³ Fachkurs des Schweizerischen Kaminfegermeister-Verbands

Vollzugsbeginn

Art. 9 Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat genehmigt am 19. September 2011

GEMEINDERAT WALDKIRCH

Franz Müller
Gemeindepräsident

Katrin Cowper
Ratsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 17. Oktober 2011 bis 15. November 2011.

Vollzugsbeginn

Mit Beschluss vom 22. November 2011 hat der Gemeinderat Waldkirch den Vollzugsbeginn des Reglements über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen auf den 1. Januar 2012 festgelegt.